

# Satzung der Richard J. Neutra-Gesellschaft

1. Name, Sitz, Gebiet
  - 1.1 Der Verein führt den Namen „Richard J. Neutra - Gesellschaft“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
  - 1.2 Die Richard J. Neutra - Gesellschaft soll nach Gründung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt als gemeinnützig tätiger Verein eingetragen werden. Der Verein führt nach dieser Eintragung den Namen „Richard J. Neutra – Gesellschaft e.V.“.
  - 1.3 In der Richard J. Neutra - Gesellschaft sind Wissenschaftler, Hochschullehrer, Studierende und sonstige am Werk und Wirken des Architekten Richard Josef Neutra Interessierte zusammengeschlossen.
  
2. Ziele und Aufgaben
  - 2.1 Ziel der Richard J. Neutra - Gesellschaft ist es, in Anerkennung und Erinnerung an das Werk und das Wirken des Architekten Professor Richard Josef Neutra in Europa die Förderung von aktueller Baukunst, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Bildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - 2.2 Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch
    - a) die Förderung der forschenden und wissenschaftlichen Arbeit über das Werk und das Wirken des Architekten Richard J. Neutra und, soweit zutreffend, seines Sohnes Dion Neutra in Europa. Dies soll insbesondere geschehen durch
      - Symposien, Kolloquien, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und andere geeignete Veranstaltungen, und die Mitwirkung an entsprechenden Veranstaltungen anderer Institutionen,
      - Beauftragung von wissenschaftlichen Untersuchungen,
      - Förderung von Fachveröffentlichungen,
      - Trägerschaft von Forschungsstipendien,
      - Einrichten und Unterhalten eines Literatur- und Sacharchivs;
    - b) die Förderung der Dokumentation von Originalunterlagen und Originalausstattungen von Neutra - Bauten in Europa;
    - c) die ideelle Unterstützung bei Erhalt, Wiederherstellung und Modernisierung der Neutra - Siedlungen und Neutra - Bauten in Europa. Zu diesem Ziel können
      - wissenschaftliche Stellungnahmen beauftragt oder vermittelt werden,
      - typische Planungen oder Detaillösungen beauftragt, geprüft und bereitgestellt werden,
      - Bauteilkataloge mit qualifizierten Produkten beauftragt, geprüft und bereitgestellt werden,
      - qualifizierte Planer und Bauleiter benannt werden,
      - Hinweise zur Einweisung von ausführenden Firmen gegeben oder vermittelt werden;die Unterrichtung der allgemeinen und Fachöffentlichkeit über Belange der Neutra - Siedlungen und der Neutra - Bauten. Hierzu gehören
    - Führungen durch die Siedlungen und Einzelobjekte,
    - der Erwerb und/oder das Betreiben eines Neutra-Hauses als Dokumentations-, Ausstellungs- und Seminargebäude,
    - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Print-, Funk- und elektronischen Medien,
    - Führen einer Liste von zum Verkauf oder zur Vermietung stehender Neutra - Bauten,
    - Führen einer Liste von Kauf- oder Mietinteressenten,
    - sonstige Maßnahmen zur Erhöhung der allgemeinen Wertschätzung der Neutra - Siedlungen und Neutra - Bauten;die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung in allen vorgenannten Bereichen.

- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Leistungen und Aufwendungen von Vereinsmitgliedern zu Gunsten des Vereins können in angemessener Höhe vergütet werden, sofern sie geltend gemacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitgliedschaft
- 3.1 Die Richard J. Neutra - Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden; angesprochen sind insbesondere Eigentümer und Bewohner von Neutra-Häusern, Wissenschaftler, Hochschullehrer, Studierende und sonstige am Werk des Architekten Richard J. Neutra Interessierte.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Förderndes Mitglied können auf Antrag Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins insbesondere materiell zu fördern.  
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich um die Ziele der Richard J. Neutra - Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben in jedem Organ des Vereins beratende Stimme.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt
- durch schriftliche Erklärung des Mitglieds mit Frist von einem Monat zum Jahresende,
  - beim Tod des Mitglieds,
  - oder durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages um mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.1 Die Mitglieder haben die Interessen der Richard J. Neutra - Gesellschaft zu wahren.
- 4.2 Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit aufgerufen. Bei den Zusammenkünften und Veranstaltungen der Richard J. Neutra - Gesellschaft wird mit ihrer persönlichen Beteiligung gerechnet. Eintritts- oder Teilnahmegebühren werden von Mitgliedern nicht erhoben.
- 4.3 Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung der eigenen Initiative, soweit sie im Interesse der Richard J. Neutra - Gesellschaft liegt. Sie haben Anspruch auf Informationen, die Ziele und Aufgaben der Richard J. Neutra - Gesellschaft betreffen.
- 4.4 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die juristischen Personen haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 4.4 Die fördernden Mitglieder sind stimmberechtigt in allen Fragen sachlicher Zielsetzung. Bei den Wahlen in den Vorstand haben sie kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung haben die fördernden Mitglieder kein Stimmrecht.
- 4.5 Die Mitglieder sollen Personen zur Mitgliedschaft vorschlagen, deren ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft in der Richard J. Neutra - Gesellschaft wünschenswert erscheint.
- 4.6 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben; deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch den Beitritt erklärt jedes Mitglied die Bereitschaft, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft zu zahlen.

5. Gliederung und Struktur des Vereins
  - 5.1 Die Glieder des Vereins sind:
    - die Mitgliederversammlung,
    - der Vorstand,
    - der wissenschaftliche Beirat
    - das Kuratorium
  
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - 6.1 Sie muss jährlich vom Vorstand einberufen werden und beschließt über alle Angelegenheiten der Richard J. Neutra - Gesellschaft. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
  - 6.2 Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 6.3 Alle Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die Satzung eine geheime Abstimmung vorschreibt oder die Versammlung sie beschließt. Eine Stimmübertragung ist zulässig; einem Mitglied darf hierbei nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.
  - 6.4 Über die Auflösung der Richard J. Neutra - Gesellschaft und über die Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen muss mindestens ein Drittel der in der Mitgliederliste eingetragenen ordentlichen Mitglieder betragen.
  - 6.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
    - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden,
    - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
    - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
    - Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, Aktionen und Schwerpunkte der weiteren Arbeit,
    - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
    - Festsetzung des Haushaltsplanes,
    - Festsetzung der Beiträge,
    - Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters; Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
    - Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung
 

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Acht-Tage-Frist schriftlich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe beantragen.
  
8. Der Vorstand
  - 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern.
  - 8.2 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
  - 8.3 Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Entfällt auf zwei Mitglieder in zwei Wahlgängen die gleiche Stimmzahl, entscheidet das Los.

- 8.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Richard J. Neutra - Gesellschaft zu veranlassen,
  - die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
  - über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden,
  - über die Beendigung von Mitgliedschaften zu entscheiden,
  - die laufenden Geschäfte zu erledigen und deren Finanzierung zu planen und zu überwachen.
- 8.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### 9. Der wissenschaftliche Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zwei Personen; er berät den Vorstand in Hinsicht auf die Förderung von Forschung und Wissenschaft. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands beratend teilzunehmen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat kann nur durch eine eigene Erklärung seitens des Beiratsmitglieds beendet werden.

#### 10. Das Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium einberufen. Es berät den Verein in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising und Außenkontakte.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.

#### 11. Geschäftsjahr und Gerichtsstand

11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11.2 Gerichtsstand der Richard J. Neutra - Gesellschaft ist Frankfurt am Main

#### 12. Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.

12.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, speziell für die Förderung des Erhalts von Bauten der Internationalen Moderne.

Wuppertal, den 25. März 2006